

**Satzung für die Kinderfeuerwehr der
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme)**
(RKZ vom xx.xx.xxxx, Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.xxxx)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.4.2013 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 11 und 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am xx.xx.xxxx folgende Satzung für die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr bei der Freiwillige Feuerwehr Rotenburg:

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr Rotenburg (Wümme) ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr Rotenburg und wird gem. § 13 NBrandSchG i.V.m. § 11 Abs. 3 NBrandSchG als andere Abteilung eingerichtet. Sie untersteht der Aufsicht des/der Ortsbrandmeisters/in der Ortsfeuerwehr Rotenburg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind die
 - a. spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - b. Erziehung der Mitglieder zur Hilfe für die Gemeinschaft,
 - c. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit und die
 - d. Förderung der sozialen Kompetenz.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a. Spiel und Sport
 - b. Basteln
 - c. Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - d. Brandschutzerziehung
 - e. Verkehrserziehung
 - f. Gesundheitserziehung
 - g. Umweltschutz
- (3) Durch spielerisches Handeln sollen die Kinder an die Tätigkeiten einer Feuerwehr herangeführt werden. Die Betreuungspersonen haben darauf zu achten, dass die Kinder bei Ihren Aufgaben keinen gesundheitsgefährdenden Einflüssen (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) ausgesetzt werden. Es darf keine feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr durchgeführt werden.
- (4) Bei der Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 1.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (6) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderjugendfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die in der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der/die Ortsbrandmeister/in.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres,
 - b. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c. durch den durch die/den Erziehungsberechtigten erklärten Austritt,
 - d. durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Stadt Rotenburg (Wümme),
 - e. durch Ausschluss durch das Ortskommando oder
 - f. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung des Übungsdienstes mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c. die Gemeinschaft der Kinderfeuerwehr zu achten und zu unterstützen.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister leitet die Kinderfeuerwehr.

§ 6 Betreuungskräfte

- (1) Die/Der Ortsbrandmeister/in schlägt dem Ortskommando eine geeignete Person für die Betreuung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr vor. Das Ortskommando beschließt mit einfacher Mehrheit über die Beauftragung der Betreuungskraft. Die Betreuungskraft muss nicht Mitglied der Feuerwehr sein.
- (2) Die Betreuungskraft sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin / Jugendleiter oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und persönlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie legt vor Antritt der Betreuungstätigkeit der Stadt Rotenburg (Wümme) ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- (3) Die Betreuungskraft darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein.
- (4) Die Betreuungskraft ist für die inhaltliche Ausgestaltung der Übungsstunden der Kinderfeuerwehr verantwortlich. Im Einzelnen obliegen Ihr folgende Aufgaben:
 - d. Aufstellung eines Dienstplanes, nach Abstimmung mit der/dem Ortsbrandmeister/in.
 - e. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - f. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - g. Zusammenarbeit mit der/dem Jugendfeuerwehrwart/in
 - h. Zusammenarbeit mit der/dem Ortsbrandmeister/in

- (5) Die Betreuungskraft nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil. Einmal im Jahr übergibt Sie dem Ortskommando einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Betreuungskraft arbeitet ehrenamtlich. Sie erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigung für Jugendwarte (§ 5 Abs. 1 Bchst. f der Entschädigungssatzung). Alle anderen Forderungen aus der Tätigkeit als Betreuungskraft sind damit abgegolten.

§ 7 Sprecherin / Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen. Dessen Aufgabe ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8 Bekleidung

Zur Förderung des Gemeinsinns tragen die Mitglieder der Kinderfeuerwehr während des Übungsdienstes und auf Veranstaltungen eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt). Eine weitergehende Bekleidungsordnung besteht nicht. Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 9 Kosten

Die Kosten für Übungsmaterial und Bekleidung trägt die Stadt Rotenburg (Wümme). Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Für einzelne Veranstaltungen ist die Betreuungskraft berechtigt von den Erziehungsberechtigten der Mitglieder Kostenbeiträge zu erheben.

§ 10 Auflösung der Kinderfeuerwehr

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) kann auf Antrag des Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Rotenburg (Wümme) die Kinderfeuerwehr auflösen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft